



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Evangelische Hochschule Ludwigsburg			
Ggf. Standort	Ludwigsburg			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	„Berufspädagogik“			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 pro Jahr (Wintersemester)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	./.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	30.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang ist kein Lehramtsstudiengang im klassischen Sinne, sondern „eine Maßnahme zur Qualitätssicherung des Quereinstiegs und Seiteneinstiegs in den Lehrberuf, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung an freien Schulen“.

Von daher ist eine gesonderte Zustimmung für reglementierte Studiengänge nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg ist eine staatlich anerkannte Hochschule in kirchlicher Trägerschaft mit Sitz in Ludwigsburg. Trägerin der konfessionellen Hochschule für Angewandte Wissenschaften ist die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Das Profil der Hochschule liegt im Bereich des Sozialwesens und der Diakonie, der Kindheits-, Inklusions- und Religionspädagogik sowie der Pflege, in dem auch der zu akkreditierende Studiengang zu verorten ist. Im Hochschulentwicklungsplan 2019 bis 2023 werden sechs, die Hochschule kennzeichnende Profildimensionen formuliert: 1. Evangelisch profiliert, 2. Regional eingebunden, 3. International ausgerichtet, 4. Vielfalt gestaltend, 5. Digital ausgerichtet, 6. Durchlässigkeit ermöglichend.

Von weiterbildenden Masterstudiengängen abgesehen werden alle Studiengänge der EH Ludwigsburg an einem Fachbereich (ohne Zusatzbezeichnung) mit aktuell insgesamt 1.277 Studierenden (Stand: WS 2018/2019) angeboten. Der zur Begutachtung vorliegende weiterbildende Masterstudiengang „Berufspädagogik“ ist, wie alle weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule, dem Institut für Fort- und Weiterbildung (ifw) zugeordnet.

Der dem Profiltypus „anwendungsorientiert“ zugeordnete, insgesamt 90 CP umfassende Studiengang „Berufspädagogik“ ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes berufs begleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Workload liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 512,5 Stunden Präsenzstudium und 2.187,5 Stunden Selbststudium (enthalten sind 437,5 Stunden Praktikum inkl. Lehrprobe). Die Präsenzzeit ist in Form von Blockwochenenden organisiert. Der Studiengang ist in neun Pflichtmodule gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen sind: 1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang Soziale Arbeit, Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik, Diakoniewissenschaften, Religionspädagogik, Frühkindliche Bildung, Pflege, Rechts-, Sozial-, Wirtschafts- und Gesundheitswissenschaften, MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) und SAGE-Fächern (Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung) oder Public Management (Bachelor, Diplom, Magister/Master bzw. Lehramt) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen vergleichbaren Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für die 210 CP Leistungspunkte vergeben wurden. 2. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. 3. Erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren. Bewerberinnen, deren Studiengänge mit 180 CP beendet wurden, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden 30 CP auf folgende Weise erbracht und nachgewiesen werden: Für eine qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist, abhängig von Art und Dauer der Tätigkeit, im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens

(Reflexionsarbeit und Kolloquium) vor Aufnahme des Studiums eine Anrechnung von bis zu 30 CP möglich. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden ist für das Wintersemester 2020/2021 (01.09.2020) geplant.

Das Studium qualifiziert laut Antragstellerin primär für die Lehrtätigkeit in der Sekundarstufe I und II an freien Schulen insbesondere in den Bereichen Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik und Pflege. Mit dem Studiengang liegt kein grundständiges Lehramtsstudium im klassischen Sinne vor, sondern eine Maßnahme zur Qualitätssicherung des Quereinstiegs und Seiteneinstiegs in den Lehrberuf, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung an freien Schulen. Die „zu erwerbenden pädagogischen und didaktischen, fachdidaktischen und berufspraktischen Kompetenzen ermöglichen es sowohl Berufseinsteigern als auch Personen mit Lehrerfahrung die anspruchsvollen Aufgaben professionell und theoretisch reflektiert zu meistern“, so die Hochschule.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der weiterbildende Masterstudiengang „Berufspädagogik“ ist ein fachhochschulischer Studiengang, der in Kombination mit einem entsprechenden fachlichen Erststudium im Umfang von 210 CP sowie nach einer darauf bezogenen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss Seiten- bzw. Quereinsteigerinnen und Seiten- bzw. Quereinsteiger mit lehrberuflicher Praxis für pädagogische Tätigkeiten bzw. Lehrtätigkeiten in der Sekundarstufe I und II an freien Schulen qualifiziert. Unter Seiten- und Quereinsteigerinnen und -einsteiger werden i.d.R. Personen verstanden, die kein Lehramt studiert haben, aber über eine beruflich-akademische Qualifikation verfügen, die als Zugang zum Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf anerkannt werden kann. Quer- und Seiteneinstiegsmöglichkeiten in den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf sind in den letzten Jahren in einigen Bundesländern vor dem Hintergrund des in Deutschland herrschenden Lehrermangels bzw. mit Blick auf die in bestimmten Fächern und Schultypen prekäre Bewerberinnen- bzw. Bewerberlage eingerichtet worden.

Entsprechend ist der weiterbildende Masterstudiengang „Berufspädagogik“ nicht den Vorgaben und Qualifikationsanforderungen für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) gemäß konzipiert. Mit dem weiterbildenden Masterstudiengang liegt somit kein grundständiges Lehramtsstudium im klassischen Sinne vor, sondern eine spezielle Maßnahme zur Qualitätssicherung des Quer- und Seiteneinstiegs in den Lehrberuf, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung an freien Schulen in Baden-Württemberg. Aus Sicht der Gutachtenden ist dies ein Modell, das geeignet ist, die in bestimmten Fächern bestehenden Engpässe bei der Lehrerinnen- bzw. Lehrgewinnung kurzfristig zu-

mindest ansatzweise auszugleichen. Längerfristig sollten diese Engpässe jedoch mittels Personen behoben werden, die ein klassisches Lehramtsstudium durchlaufen haben.

Die Gutachtenden haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und sechs Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Die von den Gutachtenden daraufhin durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Auflagen erfüllt und die Mängel damit ausnahmslos behoben sind. Sie bestätigen das finale fachlich-inhaltliche Gutachten und den Prüfbericht, die zusammen den hier vorliegenden Akkreditierungsbericht bilden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	9
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	21
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>Link Volltext</i>	27
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>Link Volltext</i>	27
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>Link Volltext</i>	27
2 Begutachtungsverfahren	28
2.1 Allgemeine Hinweise	28
2.2 Rechtliche Grundlagen	28
2.3 Gutachtergruppe	28
3 Datenblatt	29
3.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	29
3.2 Daten zur Akkreditierung	29
4 Glossar	30
Anhang	31

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (EH Ludwigsburg) am Institut für Fort- und Weiterbildung angebotene Studiengang „Berufspädagogik“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes, berufsbegleitend angebotenes Teilzeitstudium mit Blended-Learning-Anteilen konzipiert (1. Sem. 10 CP, 2. Sem. 15 CP, 3. Sem. 20 CP, 4. Sem. 20 CP, 5. Sem. 25 CP). Der Workload für das Studium beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 512,5 Stunden Präsenzstudium und 2.187,5 Stunden Selbststudium (enthalten sind 437,5 Stunden Praktikum inkl. Lehrprobe). Die Präsenzzeit im Studiengang ist ausschließlich in Form von Blockwochenenden organisiert. Die Blockwochenenden beginnen in der Regel am Freitag um 9:00 Uhr und enden am Samstag um 18:00 Uhr. Im ersten Semester sind zehn Präsenztage im Umfang von 75 Stunden vorgesehen. Im zweiten Semester sind 15 Präsenztage im Umfang von 110 Stunden vorgesehen. Im dritten Semester sind 21 Präsenztage im Umfang von 155 Stunden vorgesehen. Im vierten Semester sind 19 Präsenztage im Umfang von 172,5 Stunden und 437,5 Stunden Kontaktzeit in Schulen (Praktikum mit Lehrprobe) vorgesehen. Im fünften Semester sind zehn Stunden Kontaktzeit vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist weiterbildend angelegt und anwendungsorientiert profiliert. Im Studiengang ist das Verfassen einer Masterarbeit (Modul 9: „Masterarbeit und Kolloquium“) mit einem Umfang von 20 CP vorgesehen, mit der die Absolvierenden die Kompetenz nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftlich- oder praxis- oder berufsrelevante Fragestellung aus dem Fachgebiet selbstständig zu entwickeln und wissenschaftlich zu bearbeiten. Darüber hinaus ist im Abschlussmodul die erfolgreiche Verteidigung der Masterarbeit im Kolloquium (fünf CP) erforderlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Berufspädagogik“ gemäß § 2 der „Zulassungsregeln“ sind: 1. der Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang Soziale Arbeit, Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik, Diakoniewissenschaften, Religionspädagogik, Frühkindliche Bildung, Pflege, Rechts-, Sozial-, Wirtschafts- und Gesundheitswissenschaften, MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) und SAGE Fächern (Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung) oder Public Management (Bachelor, Diplom, Magister/ Master bzw. Lehramt) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen vergleichbaren Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für die eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern bzw. 210 Leistungspunkte festgesetzt ist oder einen gleichwertigen Abschluss. 2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, 3. eine Lehrtätigkeit an einer Schule oder einer anderen formalen Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens sechs Stunden pro Woche, sowie 4. die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren. Zudem muss ein zweiseitiges Motivationsschreiben vorgelegt werden, in dem die Motivation für die Teilnahme am Studiengang begründet wird.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren absolvierte Studiengänge 180 CP abdecken, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden 30 CP auf folgende Weise erbracht werden: Für eine qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist abhängig von Art und Dauer der Tätigkeit im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens (Reflexionsarbeit und Kolloquium) vor Aufnahme des Studiums eine Anrechnung von bis zu 30 CP möglich. Über die Anrechnung entscheidet die Studiengangleitung.

Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen oder gleichwertigen Abschlüssen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (DAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Berufspädagogik“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist. Informationen über den ggf. durch die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der 90 CP umfassende Studiengang ist durchgehend modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Allen Modulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang neun Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen (acht studiengangsspezifische Module, ein polyvalentes Modul). Alle Module sind als Pflichtmodule ausgewiesen. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Für die Module werden fünf, zehn oder 25 CP (Masterarbeit und Kolloquium) vergeben.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, Prüfungsumfang und Prüfungsdauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Häufigkeit des Modulangebots, zum Arbeitsaufwand (aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praktika) sowie zur Dauer des Moduls. Zudem wird die modilverantwortliche Person namentlich benannt. Auch wird Grundlagenliteratur aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der auf fünf Semester Regelstudienzeit angelegte, berufsbegleitend angebotene Teilzeitstudiengang „Berufspädagogik“ ist auf 90 CP ausgelegt. Ein CP entspricht gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik, Kommunales Gesundheitsmanagement sowie Berufspädagogik einem Workload von 30 Stunden. Die 90 CP, die im Studiengang zu erwerben sind, werden wie folgt über die Semester verteilt: 1. Semester 10 CP, 2. Semester 15 CP, 3. Semester 20 CP, 4. Semester 20 CP, 5. Semester 25 CP. Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Das Abschlussmodul (Umfang: 25 CP) besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. Für die Masterarbeit (20 CP) wird ein Workload im Umfang von 600 Stunden zugrunde gelegt. Das fünf CP umfassende Kolloquium wird mit 150 Stunden veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Start des 90 CP umfassenden weiterbildenden Masterstudiengangs „Berufspädagogik“ ist zum Wintersemester 2020/2021 (01.09.2020) geplant. Da der Studiengang noch nicht angebo-

ten wird liegt eine Konzeptakkreditierung vor. Entsprechend dem Charakter der Konzeptakkreditierung sind keine empirischen Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung vorhanden bzw. zu begutachten.

Schwerpunkte der Gespräche vor Ort bezogen auf das vorgelegte Studienkonzept waren die Themen Zielgruppe, Studierbarkeit, mit dem Studium verbundene Berechtigungen für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf in den Bundesländern, das vorgelegte Curriculum und Modulhandbuch, das angezielte Masterniveau, das Lehrpersonal sowie der Erwerb von 30 CP bei Bachelorabschlüssen mit 180 CP, da unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden müssen.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der weiterbildende Masterstudiengang „Berufspädagogik“ qualifiziert laut Hochschule primär für die Lehrtätigkeit in der Sekundarstufe I und II an freien Schulen, insbesondere in den Bereichen Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik und Pflege. Die Studierenden erwerben laut Hochschule ein vertieftes Fachwissen und Verständnis in den Bereichen Fachwissenschaft, Pädagogik, Didaktik und Fachdidaktik, die auf der Kenntnis von Basiskategorien der Unterrichtsgestaltung (Didaktik, Methodik, Kommunikationstheorien, empirischen Unterrichtsforschungsmethoden, Evaluationsmethoden, Schulrecht) beruhen. Darüber hinaus erwerben sie die personalen Kompetenzen, um Unterrichtssettings kompetent, eigenverantwortlich, kreativ und interaktiv zu konzipieren, zu steuern, zu gestalten und zu reflektieren. Ein besonderer Aspekt des Studiengangskonzeptes ist, dass es die beruflichen Erfahrungen sowie die fachwissenschaftliche Basis des Unterrichtens berücksichtigt und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpft. Die Employability wird laut Antragstellerin durch die Verbindung von Praxis und Theorie, Evaluation und Forschung im Studiengang in besonderer Weise entwickelt. Die Unterrichtspraxis bietet substantielle Erfahrungen, die in das hochschulische Lernen mittels Lehrproben integriert werden. Die anwendungsorientierte Vermittlung der Studieninhalte bietet ihrerseits eine gute Grundlage für die Befähigung, den Anforderungen in der schulischen Praxis gerecht zu werden, so die Hochschule. Die einzelnen Module des Studienganges sind zudem so aufgebaut, dass den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrinhalte abstraktes, analytisches und kritisch-reflexives Denken vermittelt wird.

Die Berufschancen werden von der Hochschule als „sehr günstig“ bewertet. „Derzeit besteht eine sehr hohe Nachfrage nach Lehrpersonal an den freien (evangelischen) Schulen. In Baden-Württemberg fehlen generell ca. 350 Lehrer/-innen an berufsbildenden Schulen. Gerade für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gibt es nur wenige direktqualifizierende Studiengänge mit der Fachrichtung Sozialpädagogik, die Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen ausbilden. Daher werden für die sozialpädagogischen aber auch für die pflegerischen Ausbildungen viele Quereinsteiger/-innen in dieses Lehramt benötigt. 2/3 der Lehrenden einer freien Schule müssen ein Referendariat oder eine äquivalente Qualifizierung vorweisen, um an einer berufsbildenden Schule lehren zu dürfen. Wird von den Schulen diese 2/3-Quote nicht erreicht, so

kommen die Zuschüsse bzw. die Betriebsgenehmigung in Gefahr“, so die Antragstellerin (Absolvierende des Studiengangs können auf die 2/3-Quote angerechnet werden). Die EH Ludwigsburg kann auf die bisherige erfolgreiche Kooperation und Vernetzung in Form einer Weiterbildung mit dem Evangelischen Schulwerk als Trägerverbund der evangelischen Schulen und der evangelischen Fachschulen und der Ludwig Schlaich Akademie zurückgreifen und den Bedarf an Lehrpersonal für diesen Bereich nachhaltig qualifizieren. Derzeit gibt es schon konkrete Anfragen aus der Praxis für eine erste Kohorte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang ist, wie vor Ort erläutert wurde, aus einer vom Evangelischen Schulwerk in Baden und Württemberg, der Ludwig Schlaich Akademie in Waiblingen und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg gemeinsam angebotenen Weiterbildung zur Qualifizierung von Lehrkräften an Schulen in Baden-Württemberg hervorgegangen. Das Evangelische Schulwerk ist ein Trägerverbund von allgemeinbildenden Schulen, Schulen für Kinder mit besonderem Förderbedarf sowie Ausbildungsstätten für soziale, diakonische, pädagogische und kirchliche Berufe. Der weiterbildende Masterstudiengang „Berufspädagogik“ qualifiziert Seiten- und Quereinsteigerinnen und -einsteiger, das heißt Personen, die kein Lehramt studiert haben, aber über eine beruflich-akademische Qualifikation verfügen, die als Zugang zum Lehrenterinnen- bzw. Lehrerberuf anerkannt werden kann, für die Lehrtätigkeit in der Sekundarstufe I und II an freien Schulen, insbesondere in den Bereichen Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik und Pflege. Das 90 CP umfassende Masterstudium ermöglicht somit eine Qualifikation, an deren Ende der Erwerb einer dem Lehramt gleichgestellten Eignung steht. Der Studiengang zielt dabei laut Auskunft vor Ort primär auf eine Lehrtätigkeit in Baden und in Württemberg an sogenannten freien Schulen. Die eher regionale Bedeutung des Studiengangskonzepts muss nach Auffassung der Gutachtenden in der Außendarstellung deutlicher hervorgehoben werden (z.B. Homepage, Flyer sowie im Rahmen der Studienberatung erläutert werden). Die Hochschule kündigt an, diesbezüglich Transparenz herzustellen.

Der Weg in das berufliche Lehramt ist für Quereinsteiger in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Auch werden in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Modelle und Maßnahmen zur Qualifizierung angeboten. Hilfreich für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ist häufig ein didaktik- und pädagogikorientiertes Zweitstudium, weil vielen Lehramts-Quereinsteigerinnen und -einsteiger didaktische bzw. pädagogische Kompetenz und Erfahrung fehlen. Baden-Württemberg und auch andere Bundesländer haben sich aufgrund der prekären Bewerberlage in einigen Schul- bzw. Mangelfächern dazu entschlossen, in öffentlichen Schulen auch Seiten- und Quereinsteiger bzw. Quereinsteigerinnen einzustellen. Grundsätzlich ist der späte Einstieg aber nur in solchen Fächern möglich, in denen es nicht genügend Lehramtsabsolvierende gibt. Für den staatlichen Bildungsbereich qualifiziert der vorliegende Master jedoch ausdrücklich nicht. Gesucht werden daneben vor allem auch Lehrende für Fächer an den Fachschulen für Pflege- und Gesundheitsberufe sowie an den Fachschulen im Sozialbereich, wo ein eklatanter Lehrenden-Mangel herrscht, der den Quereinstieg von „Allroundern“ mit heterogenen fachlichen Schwerpunkten erleichtert. Entsprechend sollte die Hochschule Transparenz dahingehend schaffen, zu welchen Berechtigungen der Studiengang im Hinblick auf den Lehrenterinnen- bzw. Lehrerberuf außerhalb von Baden-Württemberg bzw. in anderen Bundesländern führt bzw. nicht führt. Die Regelungen für Quereinsteiger sind von den einzelnen Bundesländern abhängig. Sie können über die jeweiligen Kultusministerien abgefragt werden. Diesbezüglich hat sich die Hochschule inzwischen (wie oben bereits erwähnt) dahingehend positioniert, dass der Studiengang primär für Schulen in freier Trägerschaft in Baden und Württemberg qualifiziert.

Die Studiengangbezeichnung „Berufspädagogik“ kann aus Sicht der Gutachtenden als Bezeichnung für das Studienprogramm hinterfragt werden, da es von einer sehr heterogenen Zielgruppe studiert werden kann. Zugelassen werden Personen mit einem abgeschlossenen Studium in einem Studiengang Soziale Arbeit, Inklusive Pädagogik, Heilpädagogik, Diakoniewissenschaften, Religionspädagogik, Frühkindliche Bildung, Pflege, Rechts-, Sozial-, Wirtschafts- und Gesundheitswissenschaften, MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik), SA-

GE (Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung), Public Management. Nach Meinung der Gutachtenden ist das Studienkonzept eher eine pädagogische Qualifikation bzw. Schulpädagogik und Didaktik für das Lehramt an beruflichen Schulen bezogen auf Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen. Das Fach Berufspädagogik bildet sich zudem nur zum Teil im Curriculum ab. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Hochschule von daher die Adäquanz der Studiengangbezeichnung nochmals überdenken. In den Studiengangzielen sollten ggf. stärker inhaltliche Akzente gesetzt werden, die diese Bezeichnung rechtfertigen.

Die in weiterbildenden Masterstudiengängen erwartete qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist gemäß § 2 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung gewährleistet.

Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge muss gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 der MRVO auch berufliche Erfahrungen berücksichtigen und bei der Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen. Dies ist im vorliegenden Studiengang jedoch nicht durchgehend der Fall, da laut Hochschule auch Personen zum Studium zugelassen werden sollen, die über keine beruflichen Erfahrungen im Bereich der Lehre verfügen (siehe dazu das nachfolgende Kriterium).

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind ansonsten klar formuliert. Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist gegeben. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird nachhaltig gefördert. Die Studierenden werden auch befähigt, gesellschaftliche Prozesse kritisch und mit Verantwortungsbewusstsein zu reflektieren.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Da der Weg in das berufliche Lehramt für Quereinsteiger in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt ist, hat die Hochschule Transparenz dahingehend geschaffen, dass der Studiengang primär für Schulen in freier Trägerschaft in Baden und in Württemberg qualifiziert. Dies wird u.a. im dahingehend überarbeiteten Studiengangflyer dokumentiert sowie im Rahmen der Studienberatung den Studieninteressenten erläutert. Auch in der Studien- und Prüfungsordnung wird nun in § 40 die Fokussierung auf Schulen in freier Trägerschaft betont. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ist dieser bislang noch bestehende Mangel damit behoben. Die Gutachtenden empfehlen, entsprechende Hinweise auch auf der Homepage des Studiengangs zu veröffentlichen.

Auch der Aufforderung, in den Studiengangzielen inhaltlich stärker berufspädagogische Akzente zu setzen, ist die Hochschule nachgekommen. Da die Hochschule diese Anforderung inzwischen im überarbeiteten Modulhandbuch umgesetzt hat, halten die Gutachtenden die Studiengangbezeichnung „Berufspädagogik“ nun für angemessen (siehe dazu insbesondere auch das nächste Kriterium).

Entscheidungsvorschlag (nach Qualitätsverbesserungsschleife)

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module im Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Berufspädagogik“ bauen aufeinander auf und beinhalten laut Antragstellerin „jeweils die verschiedenen Disziplinen, die zur Ausbildung der jeweiligen fachlichen wie überfachlichen Kompetenzen führen. Die Studierenden studieren im Weiterbildungssetting überwiegend im Workshop- und Seminarcharakter ganztags an Wochenenden (meist freitags und samstags). Die Studierenden haben parallel zu

den Präsenzphasen an der Hochschule die Aufgabe, E-Learning-Aufgaben (bspw. Datenanalysen, (Forschungs-)Projekte durchzuführen. Auf diese Weise ist die Option für eine individuellere Studierbarkeit gegeben. Ebenso ist eine enge Verzahnung des theoretisch Gelernten mit der Umsetzung in der Praxis gesichert. Die Praxis wird durch die Hochschule sowie durch ein angeleitetes Modell kollegialer Beratung reflektiert“.

Im ersten Semester werden mit den Modulen „Pädagogische Professionalität und Habitus“ (5 CP) und „Kommunikation in Schule und Unterricht“ (5 CP) die Grundlagen gelegt. Die Module im zweiten Semester „Didaktik I“ (10 CP) und „Schulrecht“ (5 CP) ergänzen die im ersten Studienjahr erworbenen Kompetenzen um Didaktik als Berufs- und Handlungstheorie von Lehrerinnen und Lehrern, didaktische Zugänge der Unterrichtsgestaltung und um konkrete rechtliche Dimensionen bezogen auf die Institution Schule und den Unterricht. Im dritten Semester werden in den Modulen „Didaktik II“ (10 CP) und „Erziehung, Bildung, Forschung“ (10 CP) vertiefende didaktische Fragestellungen im Kontext der Erstellung von Unterrichtskonzepten sowie Theorien zu Erziehung, Bildung und Zugänge zur Unterrichtsforschung und Evaluation behandelt. Im vierten Semester werden in den Modulen „Unterrichts- und Schulpraxis“ (10 CP) sowie „Empirische Bildungsforschung“ (10 CP) theoretische und praktische Zugänge des Unterrichtssettings behandelt. Modul 7 vertieft die konkrete Planung von Unterricht- und Schulpraxis mittels begleiteter Lehrproben. Modul 8 fokussiert die Bildungsforschung generell und bezogen auf die Unterrichtspraxis mittels (religions-) pädagogischer, bildungstheoretischer und didaktischer Theorien und Konzepte. Das Modul beinhaltet eine Lehrprobe an einer Schule. Das Studium schließt im fünften Semester mit der Erstellung und Verteidigung der Masterthesis ab. Die Lehrproben in den Modulen sieben und acht im vierten Semester, die dem Präsenzstudium zugeordnet sind, enthalten Lehrproben im Umfang von 22,5 bzw. 140 Stunden, davon beispielsweise 112 Stunden an Fachschulen für Sozialpädagogik, Altenpflegeschulen oder auch an Schulen für Kinder mit besonderem Förderbedarf sowie Ausbildungsstätten für soziale, diakonische, pädagogische und kirchliche Berufe.

Zur Erreichung der Ausbildungsziele und zur Stärkung des eigenverantwortlichen Lernens ist im Studiengang ein differenziertes System an Lehrmethoden angelegt. Die Hochschule legt besonderen Wert auf überschaubare Gruppengrößen. An Lehrmethoden werden praktiziert: Seminararbeit, Workshops, praktische Übungen, Datenanalysen, Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Vortrag, Kurzreferate, Diskussion, Moderation von Gesprächen, (Literatur-)Recherchen, Präsentationen, Befragungen, Rollenspiele, Reflexion, Medienerstellung, Projektarbeit, Formen Forschenden Lehrens und Lernens, Lehrproben sowie Methoden des Blended Learning. Dabei wird mit der hochschulweit genutzten Lernplattform Moodle gearbeitet. E-Learning und Blended Learning sind etablierte Konzepte an der Hochschule. In allen Modulen können und sollen E-Learning-Anteile zur Stärkung von individuellem berufsbegleitendem Lernen eingesetzt werden. Es besteht eine Webseite mit aktuellen Informationen und Unterlagen zum Studiengang, Formularen und einer Mailgroup für Dozierende und Studierende. Die Lernplattform wird von einem hauptberuflichen E-Learning-Team betreut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist das Masterniveau gemäß „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ im Curriculum des Studiengangs bzw. im Modulhandbuch nicht durchgängig gegeben. Beispielsweise ist keine Komplexitätssteigerung von Modul 3 „Didaktik I“ zu Modul 5 „Didaktik II“ vorgesehen. Zudem ist auf Masterniveau auch eine forschungsbezogene Kompetenzentwicklung intendiert. Eine solche Schwerpunktsetzung klingt zwar in den Modulüberschriften der Module 6 und 8 an, dieses Niveau spiegelt sich in den konkreten Kompetenzbeschreibungen jedoch nicht wider. Bei der diesbezüglich notwendigen Überarbeitung des Modulhandbuches sollten auch sogenannte Schlüsselqualifikationen und ein grundlegendes Modul Fachdidaktik mit der Möglichkeit, dieses in Form von Wahlpflichtvarianten in studienkohortenspezifische Fachdidaktiken aufzuschlüsseln sowie ein explizites Forschungsmodul in das Curriculum aufgenommen werden.

Laut Hochschule sollen auch Personen zum Studium zugelassen werden, die keine beruflichen Erfahrungen im Bereich der Lehre haben. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden wenig sinnvoll, da nicht an diesbezügliche Erfahrungen angeknüpft werden kann. Deshalb sollte in § 2 der Immatrikulationsordnung eine verbindliche Lehrtätigkeit als weitere Voraussetzung für das Studium festgeschrieben werden.

Zugelassen werden Studierende, die im Erststudium 210 Leistungspunkte erworben haben. Bewerber und Bewerberinnen, deren erste berufsqualifizierende Studiengänge 180 CP abdecken, können laut § 2 der Immatrikulationsordnung dann zum Studium zugelassen werden, wenn die fehlenden 30 CP durch eine „qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss“ erbracht wurden. Erforderlich ist im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens zudem eine „Reflexionsarbeit und Kolloquium“. Über die Äquivalenz und Anrechnung entscheidet die Studiengangleitung. Die Gutachtenden empfehlen die für eine Anrechnung in Frage kommende „qualifizierte Berufspraxis“ zu konkretisieren. Die Gutachtenden weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Anrechnung nicht mit der für weiterbildende Masterstudiengänge obligatorischen einjährigen Berufserfahrung verrechnet werden darf.

Das Studiengangskonzept umfasst aus Sicht der Gutachtenden dem Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.

Das Studiengangskonzept knüpft an die beruflichen Erfahrungen sowie die fachwissenschaftliche Basis der Studierenden an. Zur Erreichung der Qualifikationsziele sind darauf aufbauend in zwei Modulen von Lehrerinnen und Lehrern der jeweiligen Schulen betreute Schulpraktika im Umfang von 437,5 Stunden inklusive zweier Lehrproben im Umfang von 45 bis 90 Minuten eingebaut, in denen die diesbezüglichen Kompetenzen erweitert werden.

Von den Gutachtenden positiv wahrgenommen wird, dass bis zu 5 % der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten sind, die sich über das Härtefallverfahren bewerben.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Die Hochschule ist die von den Gutachtenden formulierten Monita im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife wie folgt angegangen bzw. hat sie wie folgt behoben:

In § 2 „Zulassungsvoraussetzungen“ wurde in der Immatrikulationsordnung in Abs. 1(3) eine aktuelle Lehrtätigkeit als weitere Voraussetzung für das Studium verbindlich festgeschrieben und die Unterrichtszeit quantifiziert. Erforderlich ist eine Lehrtätigkeit an einer Schule oder einer anderen formalen Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens sechs Stunden pro Woche.

Des Weiteren hat die Hochschule das Modulhandbuch überarbeitet. Zum einen wurde ein „Qualifikationsprofil“ für den Studiengang erstellt und im Modulhandbuch, vor den Modulbeschreibungen verankert. Die Kompetenzbeschreibungen in den Modulen wurden in Anlehnung an den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse überarbeitet und auf Masterniveau gebracht. Das Modul drei, „Fachdidaktik“, vermittelt u.a. Schlüsselqualifikationen und kann bei Bedarf in unterschiedliche Didaktiken beruflicher Fachrichtungen (z.B. Sozialdidaktik und Pflegepädagogik) geteilt werden. Mit Modul acht, „Empirische Bildungsforschung“, wurde ein explizites Forschungsmodul in das Curriculum aufgenommen.

In § 2 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung wurde verankert, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit 180 CP aus Bachelorstudiengängen die fehlenden 30 CP auf folgende Weise nachholen können: 1. Für eine qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist abhängig von Art und Dauer der Tätigkeit im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens (Reflexionsarbeit und Kolloquium) vor Aufnahme des Studiums eine Anrechnung von bis zu 30 CP möglich. Der/die Bewerber/in kann unter der Auflage zugelassen werden, dass bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 CP im Laufe der ersten beiden Semester nachzuholen und nachzuweisen sind, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Alternativ können vor Studienbeginn des Masterstudiengangs CPs in Brückenkursen erworben werden.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sind damit die vor Ort monierten bzw. die bisher noch bestehenden Mängel behoben.

Entscheidungsvorschlag (nach Qualitätsverbesserungsschleife)

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mobilitätsfenster sind aufgrund der Studienstruktur prinzipiell gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. „Ein Studierendenaustausch ist bei gleichwertigen Modulen möglich und wird vom International Office unterstützt und gefördert“, so die Antragstellerin. Die Hochschule verfügt über Kooperationen mit zahlreichen Hochschulen, Hochschul-, Forschungs-, und Lehreinrichtungen im europäischen und außereuropäischen Ausland.

Laut Hochschule werden in allen geeigneten Modulen internationale Aspekte berücksichtigt: z.B. im Hinblick auf die Theorie-Praxisentwicklung, Forschung und Studienbefunde, Rechtsgrundlagen etc.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mobilitätsfenster sind aufgrund der Studienstruktur prinzipiell gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Nach Auffassung der Gutachtenden sind an der Hochschule und im Studiengang somit geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland prinzipiell ermöglichen. Allerdings sind die Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs in der Regel neben dem Studium als Lehrerin oder Lehrer in Voll- oder Teilzeit berufstätig, so dass diese Möglichkeiten wahrscheinlich nicht oder kaum in Anspruch genommen werden. Dies ist für die Gutachtenden nachvollziehbar und wird entsprechend zur Kenntnis genommen.

Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 8 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik, Kommunales Gesundheitsmanagement sowie Berufspädagogik anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Auf Antrag werden gemäß § 8 Abs. 4 der genannten Ordnung auch berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, für Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, unter den Voraussetzungen, dass 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, und 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

Informationen über den ggf. durch die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention geregelt. Auch die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Gesamtbedarf an Lehre für den Studiengang liegt bei Vollaustlastung (bezogen auf alle Kohorten sowie auf die Auslastung der zur Verfügung stehenden Studienplätze) bei 45,6 SWS bzw. 685 Unterrichtseinheiten (UE) für fünf Semester bzw. bei 9,13 SWS pro Semester im Durchschnitt. In die Lehre im Studiengang eingebunden sind laut Lehrverflechtungsmatrix aktuell fünf hauptamtlich Lehrende (vier Professorinnen bzw. Professoren und die Geschäftsführerin des Instituts für Fort- und Weiterbildung), die insgesamt 455,3 UE bzw. 30,4 SWS lehren. Im Studiengang unterrichten darüber hinaus 19 Lehrbeauftragte (mit Master- oder Diplomabschluss oder Promotion) im Umfang von insgesamt 228 UE bzw. 15,2 SWS, die nebenamtliche Lehre erbringen. Der Anteil der hauptamtlich bzw. professoral erbrachten Lehre liegt im Studiengang bei ca. 66 %, Lehrbeauftragte erbringen etwa 33 % der Lehre. Entsprechend den Zielsetzungen des Studiengangs wird die Lehre von Personen getragen, die neben außerhochschulischen Praxiserfahrungen auf wissenschaftliche Qualifikationen und Forschungserfahrungen zurückgreifen können. Die Lehrenden besitzen wissenschaftliche Qualifikationen, Lehr- und Praxiserfahrung, themenrelevante Publikationen, Forschungserfahrung und methodische Kompetenz, so die Antragstellerin.

Angaben zur Denomination bzw. Qualifikation und Zusammensetzung der Lehrenden sowie Angaben zur Lehrverpflichtung und zu den Modulen, in denen gelehrt wird, finden sich in der Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende sowie der Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte sowie den Kurzlebensläufen der hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten.

Die Praxisanleitungen/ Mentor/innen sind Lehrerinnen und Lehrer, die über eine entsprechende fachliche Ausrichtung und Expertise verfügen. Von Seiten der Hochschule ist die Professur für Religionspädagogik und Studiengangleitung des Masterstudiengangs Religionspädagogik eingebunden. Die Praxiseinrichtungen sind entsprechend der Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Schulwerk die in deren Trägerschaft befindlichen Schulen. Darüber hinaus können zukünftig auch weitere freie Schulen als Praxiseinrichtungen aufgenommen werden.

Lehrende und wissenschaftlich Mitarbeitende können an wissenschaftlichen Kongressen und (hochschuldidaktischen) Tagungen und an Angeboten des Institutes für Fort- und Weiterbildung sowie an spezifischen Qualifizierungsangeboten des Instituts für Angewandte Forschung der EH Ludwigsburg teilnehmen. Für jede hauptamtliche Lehrkraft steht ein jährliches Fortbildungsbudget von 300,- Euro zur Verfügung. Der Rektor führt regelmäßig Personalentwicklungsgespräche mit den Lehrenden durch. Auch die Lehrbeauftragten der Hochschule haben die Möglichkeit an den hochschulischen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird aus Sicht der Gutachtenden durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes professorales Lehrpersonal (verantwortlich für rund zwei Drittel der Lehre) in Verbindung mit einem quantitativ hohen Anteil an Lehrbeauftragten (verantwortlich für rund ein Drittel der Lehre) umgesetzt. Die personelle Expertise für einen weiterbildenden Masterstudiengang mit der Bezeichnung „Berufspädagogik“, dessen Konzept sich ausdrücklich nicht an den derzeitigen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für das wissenschaftliche Lehramt an beruflichen Schulen orientiert, ist aus Sicht der Gutachtenden ausreichend gegeben: Den fachlichen Hintergrund der beiden Professoren bzw. Professorinnen, die das Studienkonzept entwickelt haben und auch im Studiengang anteilig lehren, bilden zum einen ein Studium der Fächer Sozialpädagogik, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Evangelische Religion für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (die Denomination lautet „Frühkindliche Bildung

und Erziehung mit dem Schwerpunkt Sozialmanagement“; diese Professur ist für den Studiengang verantwortlich) und zum anderen ein Lehramtsstudium der Fächer Evangelische Theologie und Geschichte mit Erfahrungen als Gymnasiallehrerin (die Denomination lautet „Theorie und Praxis der Religionspädagogik“). Aus Sicht der Gutachtenden perspektivisch notwendig wäre, dass in einem Studiengang mit der Bezeichnung „Berufspädagogik“ die Expertise für diesen Bereich auch im professoralen Lehrpersonal sichtbar wird. Entsprechend wird zumindest perspektivisch die Einrichtung einer (halben) Professur mit dieser Denomination empfohlen. Dies wird von der Hochschule durchaus und insbesondere dann in Betracht gezogen, wenn sich die Stelle refinanzieren lässt. Gleichwohl ist der Studiengang mit dem vorhandenen Lehrpersonal fachlich adäquat bestückt.

Eine besondere Herausforderung für die professorale Studiengangleitung ist die Tatsache, dass sie derzeit parallel zur Lehre mit der Erstellung einer Dissertation befasst ist. Um den dadurch bedingten geringeren Spielraum für die Erstellung der Dissertation optimal zu nutzen und den Prozess der Promotion stabil zu halten wird empfohlen, die Arbeitsbelastung des Studiengangleiters im Studiengang so zu steuern, dass die angestrebte Promotion zügig abgeschlossen werden kann.

Alle Lehrenden der Hochschule einschließlich der Lehrbeauftragten sind zur Teilnahme an fachspezifischen und hochschuldidaktischen Fortbildungen berechtigt (im Rahmen eines festgelegten jährlichen Fortbildungsbudgets). Aus Sicht der Gutachtenden existieren damit adäquate Möglichkeiten der Weiterqualifizierung des hochschulischen Lehrpersonals sowie der Lehrbeauftragten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Profil des Studiengangs „Berufspädagogik“ sollte perspektivisch auch im professoralen Personal stärker sichtbar werden. Entsprechend sollte die Einrichtung einer Professur mit dieser Denomination in Erwägung gezogen werden.
- Die Arbeitsbelastung des Studiengangleiters im Studiengang sollte so gesteuert werden, dass die parallel zur Lehre angestrebte Promotion abgeschlossen werden kann.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt laut Antragstellerin insgesamt über Hörsäle und Seminarräume, die – nach Absprache –, für die Veranstaltungen des Studiengangs zur Verfügung stehen. Derzeit wird die Raumkapazität der Hochschule durch einen Neubau mit weiteren Seminarräumen erweitert. Die Präsenzveranstaltungen finden ausschließlich an der Hochschule statt. Das Institut für Fort- und Weiterbildung (ifw) verfügt über keine eigenen Raumkapazitäten.

An der Hochschule gibt es Computerräume mit Internetzugang und Druckern sowie offene Sitzmöglichkeiten für studentische Gruppen- und Einzelarbeiten. Hinzu kommen studentische Arbeitsplätze in der Bibliothek. Die EDV- und Medienausstattung der Hochschule umfasst u.a. 26 PCs im PC-Arbeitsraum, 22 PCs sowie einen leistungsfähigen Dokumentenscanner in der Bibliothek und acht PCs im PC-Arbeitsraum für Studierende. Alle Rechner in den PC-Arbeitsräumen sind mit dem Internet verbunden. Von jedem Standort auf dem Campus können sich die Studierenden per W-LAN mit dem Netz verbinden.

Die Bibliothek der EH Ludwigsburg verfügt über einen Gesamtbestand von 29.416 Medieneinheiten sowie über einen Bestand von 128 laufend gehaltenen Fachzeitschriften. Der studien-gangbezogene Bestand an Büchern und Zeitschriften (Pädagogik, Religionspädagogik) liegt

laut Angaben der Hochschule bei ca. 2.430 Medieneinheiten sowie zehn laufenden Zeitschriften. Für studiengangbezogene Neuanschaffungen (Monographien) sind jährlich 4.100 Euro eingeplant. Für fachbezogene Zeitschriften steht derzeit ein Budget von 800,- Euro pro Jahr bereit. Die Bibliothek ist in der Vorlesungszeit montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. In der vorlesungsfreien Zeit sind reduzierte Öffnungszeiten vorgesehen, die auf der Homepage bekanntgegeben werden. Seit März 2018 ist in der Bibliothek ein Ausleihterminal in Betrieb.

Es besteht Zugriff auf die Datenbanken „online contents“ (OLC). In der Online-Contents-Datenbank OLC können Zeitschriftenaufsätze gesucht werden.

Nicht-Wissenschaftliches Personal steht im folgenden Umfang zur Verfügung: Sachbearbeitung ifw (0,35 VZÄ), Studierendenservice (0,05 VZÄ), Öffentlichkeitsarbeit, E-Learning (0,15 VZÄ) und studentische Hilfskräfte (0,2 VZÄ).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Lehrveranstaltungen, die an Wochenenden in der Hochschule stattfinden, stehen nach Meinung der Gutachtenden ausreichend und adäquat ausgestattete räumliche Ressourcen zur Verfügung.

Aus Sicht der Gutachtenden positiv zu registrieren ist die Digitalisierungsstrategie der Hochschule, die von der Landeskirche mit einer 100 Prozent Personalstelle unterstützt wird. Den Lehrkräften, die im Studiengang unterrichten, stehen für E-Learning oder Blended-Learning Angebote studentische Tutoren unterstützend zur Verfügung.

In der Bibliothek wird der Bestand an E-Books seit zwei bis drei Jahren kontinuierlich ausgebaut. Auch bei den Zeitschriften wird vermehrt auf das E-Format umgestellt.

Administratives Personal steht nach Meinung der Gutachtenden in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Im Studiengang wird die Präsenzzeit an Blockwochenenden absolviert. Diese dauern in der Regel von Freitag 9:00 Uhr bis Samstag 18:00 Uhr. Die Bibliothek ist jedoch nur am Montag bis einschließlich Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Gutachtenden halten es vor diesem Hintergrund für erforderlich, die Öffnungszeiten der Bibliothek zumindest auf die Blockwochenenden auszuweiten, in der die Präsenztermine liegen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist insgesamt betrachtet eine adäquate sächliche Ressourcenausstattung an der Hochschule gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Da die Präsenzzeiten im Studiengang auf den Wochenenden liegen, sollten die Öffnungszeiten der Bibliothek zumindest auf die Blockwochenenden ausgeweitet werden, an denen Präsenzlehre stattfindet.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Alle neun Module enden mit einer modulübergreifenden Abschlussprüfung. Die Prüfungsformen sind in den Paragraphen 14 bis 22 in der „Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik, Kommunales Gesundheitsmanagement sowie Berufspädagogik“ in allgemeiner Form definiert. Im Modulhandbuch des zu akkreditierenden Studiengangs ist pro Modul eine Prüfungsform festgelegt. Die Dauer und der Umfang der Prüfungs-

gen sind im Antrag angegeben. Die Form der Modulprüfung in den einzelnen Modulen steht zu Beginn des Studiums bzw. des Semesters fest. Pro Semester sind zwei Prüfungen zu absolvieren.

Im Studiengang sind folgende Prüfungen vorgesehen: eine Klausur (Modul 4), zwei „modultypische Arbeiten“ (Modul 3 und 6), zwei Hausarbeiten (Modulen 4 und 5), zwei Lehrproben (Modulen 7 und 8), Masterthesis und Kolloquium (Modul 9). Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 23 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik, Kommunales Gesundheitsmanagement sowie Berufspädagogik einmal wiederholt werden.

Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit statt. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel die sich an die Vorlesungszeit anschließenden drei Wochen. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt. Modultypische Arbeiten, und Hausarbeiten sind einen Monat nach Ausgabe des Themas abzugeben. Die studienbegleitenden Prüfungen werden im Rahmen des Veranstaltungsverlaufs durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für alle Module sind Abschlussprüfungen vorgesehen. Stehen in einer Modulbeschreibung mehrere Prüfungsarten zur Auswahl, wird die jeweils vorgesehene Prüfungsart am Beginn des Studiums verbindlich festgelegt. Die Art, Dauer und der Umfang der studienbezogenen Prüfungen sind jedoch lediglich im Selbstbericht spezifiziert. Sie müssen auch in der Studien- und Prüfungsordnung definiert sowie in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch angegeben werden. Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen nach Meinung der Gutachtenden eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Prüfungsformen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Anzahl der Prüfungen pro Semester ist belastungsangemessen.

Die Prüfungsform „Modultypische Arbeit (Umfang 15 Seiten)“ ist in der Studien- und Prüfungsordnung zu spezifizieren.

Ein Nachteilsausgleich bei Prüfungsformen ist gemäß § 13 der „Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik, Kommunales Gesundheitsmanagement sowie Berufspädagogik“ vorgesehen. In der Regel stellen die Studierenden beim Prüfungsamt einen entsprechenden Antrag. Sie werden dabei von dem/der Enthinderungsbeauftragten beraten und unterstützt.

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann laut § 23 der „Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik, Kommunales Gesundheitsmanagement sowie Berufspädagogik“ einmal, jeweils innerhalb von einem Jahr nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Ein nicht bestandenes Masterkolloquium kann einmal innerhalb von einem Jahr nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Anzahl der Wiederholungsprüfungen zu überdenken. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden können.

Im Abschlussmodul sind laut § 22 der „Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik, Kommunales Gesundheitsmanagement sowie Berufspädagogik“ für das 30-minütige Masterkolloquium fünf CP vorgesehen. Das Kolloquium erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die Thematik der Masterthesis und angrenzende Wissensgebiete. Aus Sicht der Gutachtenden sind die dafür angesetzten CP hoch bemessen. Sie empfehlen für das Masterkolloquium die Vergabe von zwei bis drei CP.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Die Hochschule hat sowohl in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 16 ff) als auch im Modulhandbuch die Prüfungsart, deren Dauer und Umfang spezifiziert (immer unter dem Stichwort Prüfungsform). Auch die Prüfungsart „Modultypische Arbeit“ wurde in der Studien- und Prüfungsordnung spezifiziert (§16 Abs. 7 f). Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sind damit die vor Ort monierten bzw. die bisher noch bestehenden Mängel behoben.

Entscheidungsvorschlag (nach Qualitätsverbesserungsschleife)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die für das Masterkolloquium vorgesehene Anzahl an CP sollte reduziert werden.
- Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass nicht bestandene Modulprüfungen regelmäßig zweimal wiederholt werden können.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan und eine Modulübersicht eingereicht, aus denen die Verteilung der Module über die Semester, die Prüfungsform pro Modul, der vorgesehene Workload und die Präsenzzeiten samt Umfang hervorgehen. Das Curriculum des berufs begleitenden Teilzeitstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters erfolgreich zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen zehn und 25 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten, zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Das Präsenzstudium ist in Form von Blockwochenenden organisiert.

Die allgemeine Studienberatung erfolgt über den Studierendenservice im Rahmen der auf der Homepage und durch Aushang bekanntgegebenen Kontaktzeiten und per E-Mail. Die Fachstudienberatung liegt bei der Studiengangleitung, wird aber auch von anderen hauptamtlich Lehrenden ausgeübt.

Im Studiengang wird mit der hochschulweit genutzten Lehr- und Lernplattform Moodle gearbeitet. In allen Modulen können E-Learning-Anteile zur Stärkung von individuellem berufsbegleitendem Lernen eingesetzt werden. Es besteht eine Webseite (Extranet) mit aktuellen Informationen und Unterlagen zum Studiengang, Formularen und einer Mailgroup für Dozierende und Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet. Dafür relevant sind insbesondere die Präsenzform Blockwochenenden, der definierte und damit planbare Studienablauf, die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation. Für ein Modul ist in der Regel eine Modulprüfung vorgesehen. Alle Module weisen mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten auf.

Die Module bauen nachvollziehbar aufeinander auf. Die Studierenden studieren in den Präsenzblöcken überwiegend im Workshop- und Seminarcharakter. Neben den Präsenzphasen an der Hochschule haben die Studierenden im Selbststudium u.a. die Aufgabe, E-Learning-Aufgaben (bspw. Datenanalysen, kleine Forschungsprojekte) durchzuführen. Auf diese Weise ist zum einen eine individuelle Studierbarkeit gegeben, zum anderen ist somit eine enge Verzahnung des theoretisch Gelernten mit der Umsetzung in der schulischen Praxis möglich. E-

Learning und Blended Learning sind etablierte Konzepte, wie die befragten Studierenden berichten und den Gutachtenden überzeugend bestätigen.

Aus Sicht der befragten Studierenden zeichnet sich die EH Ludwigsburg u.a. durch eine intensive, enge und „familiär“ geprägte Betreuung ihrer Studierenden aus. Hinzu kommen eine „flache Hierarchie“, die sich beispielsweise am gelebten kollegialen Miteinander ablesen lässt, engagierte Professorinnen und Professoren sowie gute Lehrbeauftragte. Die Lehrenden sind laut den Studierenden jederzeit ansprechbar. Die Kommunikationswege sind kurz und direkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Die Regelstudienzeit ist im Vergleich zu einem dreisemestrigen Vollzeitstudium auf fünf Semester gestreckt. Pro Semester werden zwischen zehn und 25 CP erworben. Die Präsenzzeit im Studiengang ist ausschließlich in Form von Blockwochenenden organisiert. Die Blockwochenenden beginnen in der Regel am Freitag um 9:00 Uhr und enden am Samstag um 18:00 Uhr. Das fünfsemestrige Studium gliedert sich in einen Präsenzstudienanteil von 512,5 Stunden mit insgesamt 64 Präsenztage und einem Selbststudienanteil von 2.187,5 Stunden, einschließlich des Aufwands für die Erstellung der Masterthesis. Im ersten Semester sind zehn Präsenztage im Umfang von insgesamt 75 Stunden vorgesehen. Im zweiten Semester sind 15 Präsenztage im Umfang von insgesamt 110 Stunden vorgesehen. Im dritten Semester sind 21 Präsenztage im Umfang von insgesamt 155 Stunden vorgesehen. Im vierten Semester sind 19 Präsenztage im Umfang von insgesamt 162,5 Stunden und 437,5 Stunden Kontaktzeit in Schulen (Praktikum mit Lehrprobe) vorgesehen. Im fünften Semester sind insgesamt zehn Stunden Kontaktzeit vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden erhalten vor Studienbeginn eine Übersicht über die Termine aller Blockveranstaltungen. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Laut Auskunft der vier Personen aus der Studierendengruppe, die derzeit an der Ludwig Schlaich Akademie (eine zertifizierte Bildungseinrichtung für Menschen in sozialpflegerischen Berufsfeldern in Waiblingen) eine pädagogische Qualifizierung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen absolvieren und sich in den Studiengang einschreiben wollen, ist das Präsenzstudium in Form von Blockwochenenden ideal, da sie in der Regel zu 80 bis 100 Prozent als Lehrkräfte an Schulen beruflich eingebunden sind.

Nach Auffassung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums mit der Präsenzform Blockwochenenden im vorliegenden Studiengang adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bezogen auf den Studiengang ist eine regelmäßige Evaluation der Module zum Semesterende im Rahmen der systematisierten Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation vorgesehen. Die Ergebnisse werden zentral ausgewertet und den Modulverantwortlichen übermittelt, die sie an die Lehrenden ihres Moduls weitergeben und ggfs. zusammen mit ihnen Verbesserungsvorschläge entwickeln. Ergänzt wird diese Evaluation durch eine qualitative, dialogische Evaluation im Rahmen von Veranstaltungen. Darüber hinaus finden regelmäßige Gespräche mit den Lehrenden zur Einschätzung des Lehrangebots und Feedbackschleifen zur Qualifizierung des Studienangebots statt.

Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird durch den Einbezug der entsprechenden Fachliteratur und durch den Austausch auf nationalen und internationalen Fachkonferenzen, Fachtagungen etc. sichergestellt. Auch der internationale Austausch von Lehrenden durch Programme des International Office der EH Ludwigsburg tragen dazu bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang wird durch forschungs- und praxiserfahrene Lehrende sowie praxiserfahrene, akademisch qualifizierte Lehrbeauftragte sichergestellt, die aus Sicht der Gutachtenden jedoch nur zum Teil berufspädagogisch einschlägig ausgewiesen sind (es lehren überwiegend Religionspädagoginnen und Religionspädagogen). Das Personalentwicklungskonzept der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg sieht im Hinblick auf die Forschung alle fünf Jahre ein Forschungssemester für alle Professorinnen und Professoren vor. Durch die Praxisforschungs- und Evaluationsprojekte wird neues wissenschaftliches und handlungspraktisches Wissen erworben, das die Lehr- und Publikationstätigkeit befördert. Hinzu kommt die allen Lehrenden angebotene Möglichkeit, an fachspezifischen und hochschuldidaktischen Fortbildungen teilzunehmen. Auch der Einbezug der aktuellen nationalen und internationalen Fachliteratur und der Austausch mit Kolleginnen und Kollegen auf nationalen und internationalen Fachkonferenzen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich in quantitativer und qualitativer Form zu evaluieren und ggf. an neue fachliche und didaktische Weiterentwicklungen anzupassen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet.

Nach Auffassung der Gutachtenden ist durch das Zusammenspiel der zuvor genannten Maßnahmen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang werden nicht die klassischen Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt. Damit entfallen als Grundlage der Ader Begutachtung die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften und deren Didaktik gemäß den ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen und strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Das Kriterium ist deshalb nicht einschlägig.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang werden nicht die klassischen Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt. Damit entfallen als Grundlage der Akkreditierung die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften und deren Didaktik gemäß den ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen und strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Das Kriterium ist deshalb nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß Selbstbericht verfügt die Evangelische Hochschule Ludwigsburg über ein Konzept zur Qualitätssicherung und Evaluation, in das der zur Akkreditierung vorliegende weiterbildende Masterstudiengang „Berufspädagogik“ einbezogen ist. „Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Lehre ist gemäß dem Leitbild der Hochschule institutionell verankert. „Sie ermöglicht die fachliche Weiterentwicklung und den konstruktiven Umgang mit Herausforderungen. Ein Baustein ist die regelmäßige Evaluation des Lehrangebots, ein weiterer der interdisziplinäre fachliche Austausch unter den Lehrenden und mit Partnerinnen und Partnern aus der Praxis“.

Die Evaluation ist hochschulübergreifend etabliert. Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden laut Hochschule den haupt- und nebenamtlich Lehrenden zeitnah zurück gemeldet, mit den Studierenden reflektiert und im Rahmen der weiteren Veranstaltungsplanung berücksichtigt. Es finden regelmäßige Gespräche mit den haupt- und nebenamtlich Lehrenden zur Einschätzung des Studiengangs und seiner Studierenden sowie zur Entwicklung der Inhalte und zu Verbesserungsmöglichkeiten in der Studiengangorganisation statt. Zudem werden regelmäßige Befragungen der Studierenden zur allgemeinen Zufriedenheit mit dem Studiengang und den beteiligten Lehrenden, zur Einschätzung der Studierbarkeit bzw. zur Studienbelastung durchgeführt. Studierendenstatistiken, Workload-Erhebungen, Absolvierendenbefragungen, Berufseinmündungsuntersuchungen und Verbleibuntersuchungen sind vorgesehen. Auch die Zahl der Studienplatzbewerbungen, das Annahmeverhalten, die Abbruchquoten, die Absolvierendenzahlen sowie der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit soll erfasst und dokumentiert werden. Feedback aus den Arbeitsfeldern des Studienganges erfolgt auf folgenden Wegen: über den Praxisbezug der hauptamtlich Lehrenden, über regelmäßig stattfindende Lehrbeauftragten-Treffen sowie über die Praxisvertreterinnen und Praxisvertreter in Beirat und Kuratorium der EH Ludwigsburg.

Die Studierenden des Studiengangs sind laut Hochschule in die Überlegungen zur Qualitätssicherung des Studiengangs einbezogen. Die Semestersprecher/-innen haben u.a. die Möglichkeit, punktuelle, situative Belastungen in einzelnen Modulen an die Modulbeauftragten und die Studiengangleitung zu melden, um ggf. auftretende Belastungsspitzen durch kurzfristige Absprachen mit Lehrenden abzufedern.

Die Modulverantwortlichen erhalten Einsichten in die anonymisierten Evaluationen. Sie besprechen die Evaluationsergebnisse und Verbesserungsmöglichkeiten im Rahmen einer kollegialen Beratung.

Die allgemeine Studienberatung erfolgt über den Studierendenservice im Rahmen der auf der Homepage und durch Aushang bekanntgegebenen Kontaktzeiten sowie per E-Mail. Die Sprechzeiten der hauptamtlich Lehrenden sind entweder konkret festgelegt oder erfolgen nach Vereinbarung. Während eines Auslandspraktikums kommunizieren Lehrende und Studierende mittels Skype.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule ihr schriftlich niedergelegtes „Konzept des Qualitätsmanagements und Maßnahmen zur Umsetzung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ (Stand: 29.05.2019) vorgelegt. Darin wird u.a. erklärt, dass die Qualitätssicherung an der Hochschule dem Grundsatz folgt, dass Qualitätssicherung Leitungsaufgabe ist, aber aus Akzeptanz- und Sachgründen „bottom up“ geschehen und alle Leistungsbereiche einbeziehen muss. Die Hochschule verfügt diesbezüglich über einen „Ausschuss für Qualitätsentwicklung“ sowie eine Qualitätsbeauftragte bzw. einen Qualitätsbeauftragten, die für drei Jahre gewählt werden und die für übergeordnete Belange der Qualitätssicherung Verantwortung übernehmen. Die Studiengangleitungen sind u.a. verantwortlich für die Durchführung der Lehrevaluation und die Umsetzung der aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen. Die Evaluation umfasst eine turnusmäßige, z.T. studienangabezogene spezifische Form der Lehrevaluation, eine alle vier Jahre durchgeführte Vollerhebung in Form einer Studierendenbefragung zu den Studienbedingungen und der allgemeinen Studienzufriedenheit, eine Absolvierendenbefragung ca. fünf bis sechs Monate nach dem Ende des Studiums sowie eine Überprüfung der Servicebereiche (z.B. Überprüfung und Förderung der didaktischen Kompetenzen des Lehrpersonals).

Die Gutachtenden bewerten die Verschriftlichung des Qualitätssicherungskonzeptes und seine Weiterentwicklung sowie die bisherige Weiterentwicklung der quantitativen und qualitativen Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung positiv. Sie empfehlen der Hochschule das vorgelegte Konzept sowie die quantitativen und qualitativen Qualitätssicherungsinstrumente zügig weiter zu entwickeln und zu präzisieren (z.B. auch bezogen auf die hochschulexternen Praktika), insbesondere im Hinblick auf Vorgaben bezogen auf die weiterbildenden Masterstudiengänge und die Durchführung von Workload-Erhebungen und Verbleibstudien.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht der Gutachtenden die Qualitätssicherung und auch die Lehrevaluation sowohl auf der Ebene der Hochschule als auch auf der Ebene des geplanten Studiengangs sichergestellt. Ergebnisse der Evaluation und Untersuchungen zur Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und zum Verbleib der Studierenden sollen im Sinne der Weiterentwicklung des Studienganges genutzt werden. Ebenfalls positiv bewertet wird die Tatsache, dass die Studierenden des Studiengangs in die Überlegungen zur Qualitätssicherung des Studiengangs einbezogen werden. Auch in die Überlegungen zur Profilbildung der Hochschule sind Studierende eingebunden. Die Beteiligten (Lehrende und Studierende) werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte das vorgelegte Konzept des Qualitätsmanagements und die quantitativen und qualitativen Qualitätssicherungsinstrumente weiterentwickeln und präzisieren. Dies betrifft u.a. die Präzisierung der Evaluation der weiterbildenden Masterstudiengänge sowie die Durchführung von Workload-Erhebungen und Verbleibstudien.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule ist gemäß der „vorläufigen Version“ des Leitbildes evangelisch profiliert und im Sinne von Vielfalt, Diversität und Heterogenität – sowohl der Studierenden als auch des Berufsfeldes – gestaltet. Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan (Stand: 16.05.2018).

Gemäß diesem wird auf allen Ebenen der Evangelischen Hochschule Geschlechterparität angestrebt. Die Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer und die Beseitigung von bestehenden Nachteilen wird in alle Aufgabenbereiche und auf jeder Entscheidungsebene integriert (Gender Mainstreaming). Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen wird deren Auswirkungen auf Frauen und Männer analysiert und in eine Entscheidungsfindung mit einbezogen. In diesem Prozess werden die Hochschulmitglieder und insbesondere die Hochschulleitung von einer Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützt. Im Gleichstellungsplan sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen vorgesehen: z.B. im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder bauliche Maßnahmen im Sinne der Herstellung von Barrierefreiheit oder die Bereitstellung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung oder die Bereitstellung von Still- und Wickelräumen. Im allgemeinen Schriftverkehr werden, soweit möglich, entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet. Ausländische Studierende und Studierende mit Migrationserfahrung erhalten besondere Unterstützung vom International Office und durch die bzw. den Auslandsbeauftragte/-n.

Die Hochschule ist laut Antrag auch daran interessiert, das Studium für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zu erleichtern. Hierzu wurde eine Reihe von Maßnahmen mit vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten entwickelt. Um die Chancengleichheit von Studierenden mit Handicaps zu gewährleisten, sind u.a. folgende Regelungen getroffen worden: Härtefallregelungen in der Zulassungsordnung (§ 5) bzw. im Zulassungsverfahren: Bewerber/-innen mit Behinderung können z.B. mit einem Härtefallantrag eine gesonderte Aufnahme bewirken (fünf Prozent der Studienplätze) sowie die Aufnahme von „Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen sowie bei Behinderung“ in § 13 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik, Kommunales Gesundheitsmanagement sowie Berufspädagogik. Besondere Unterstützungen erfahren die Studierenden durch die/den „Enthinderungsbeauftragte/-n“ der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg, die weitgehend barrierefrei ist, verfügt über einen Gleichstellungsplan (Stand: 16.05.2018) sowie eine neue, im Rahmen der Vor-Ort-Begehung vorgelegte „Enthinderungsordnung“ (Stand: 23.04.2019), die am 08.05.2019 vom Senat beschlossen wurde. Des Weiteren sind die Funktion und Positionen einer zentralen Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten und einer bzw. eines immer für drei Jahre gewählten zentralen Beauftragten für Enthinderungsfragen besetzt, deren Aufgabe es ist, die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sowie die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, besonders im Hinblick auf Studienbedingungen, Prüfungsverfahren und die Berufsvorbereitung durch Beratung auch im Zusammenhang mit Planung und Ausführung notwendiger behindertengerechter, technischer und baulicher Maßnahmen zu vertreten. Die Beauftragten für Gleichstellung und für Enthinderung arbeiten (auch in einem „Büro der Vielfalt“) eng zusammen. Ausländische Studierende sowie Studierende mit Migrationshintergrund erfahren besondere Unterstützung von Seiten des International Office und der Auslandsbeauftragten. Die damit eingeleiteten Entwicklungen werden von den Gutachtenden begrüßt und positiv zur Kenntnis genommen. Sie empfehlen der Hochschule mit Blick auf die Entwicklung des Studiengangs auch die besondere Situation von Frauen in Care-Berufen zu beachten und mit zu bedenken, da Care-Arbeit gesellschaftlich weiterhin ungleichmäßig verteilt ist und zum überwiegenden Teil von Frauen geleistet wird.

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über adäquate Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des neu einzurichtenden Studiengangs umgesetzt werden sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte mit Blick auf die Entwicklung des Studiengangs auch die besondere Situation von Frauen in Care-Berufen beachten und mitbedenken.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) [Link Volltext](#)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß dem Selbstbericht der Hochschule ist im Studiengang keine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung vorgesehen.

Dieses Kriterium ist daher nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß dem Selbstbericht der Hochschule ist im Studiengang keine Kooperation mit einer anderen hochschulischen Einrichtung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort haben die Gutachtenden das Thema einer möglichen Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule angesprochen bzw. mit den Hochschulvertreterinnen und -vertreter über Chancen einer möglichen Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg diskutiert. Aus Sicht der Gutachtenden bietet sich für den weiterbildenden Masterstudiengang „Berufspädagogik“ im Hinblick auf die angezielte Lehrerinnen- bzw. Lehrerausbildung sowie in Bezug auf die im Studiengang vermittelten didaktischen Kompetenzen perspektivisch auch ein Erfahrungsaustausch oder eine Kooperation mit der vor Ort ansässigen Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg an. Aus Sicht der Hochschulleitung der EH Ludwigsburg ist eine Kooperation auch weiterhin nicht geplant, auch weil die Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für Berufs(fach)schulen bisher kaum aktiv sind. Perspektivisch sind aber Kooperationen mit anderen Hochschulen in Baden-Württemberg denkbar, die vergleichbare Studiengänge anbieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Berufspädagogik“ bietet sich im Hinblick auf die angezielte Lehrerinnen- bzw. Lehrerausbildung sowie in Bezug auf die im Studiengang vermittelten didaktischen Kompetenzen perspektivisch auch ein Erfahrungsaustausch oder eine Kooperation mit der vor Ort ansässigen Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg an.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums (Baden-Württemberg) zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018.

2.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen der Hochschule:

- Frau Prof. Dr. Rita Braches-Chyrek, Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- Frau Dr. Juliane Dieterich, Universität Kassel

Vertreter der Berufspraxis:

- Herr Matthias Grünewald, Universitätsklinikum Düsseldorf

Vertreter der Studierenden:

- Herr Thomas Fröndt, Fachhochschule Bielefeld

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.04.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	25.07.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung: Rektor, stellvertretende Kanzlerin, Gleichstellungsbeauftragte. Fachbereichsleitung: Dekanin, wiss. Leitung, Geschäftsführerin Institut für Fort- und Weiterbildung, Akkreditierungsverantwortlicher auf der Hochschulleitungsebene. Programmverantwortliche und Lehrende: Studiengangleitung, zwei Lehrende, Leiterin der Schlaich Akademie. Studierende: eine Studierende „Frühkindliche Bildung und Erziehung“, drei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der an der Schlaich Akademie angebotenen Weiterbildung zur Anerkennung für das Lehramt an beruflichen Fachschulen in freier Trägerschaft.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)